

Richtlinien für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern und anderen erhaltungswürdigen Gebäuden und Bauwerken

1

Allgemeine Grundsätze

Zum Zwecke der Erhaltung des charakteristischen historischen Stadtbildes und einzelner erhaltungswerter Gebäude gewährt die Stadt Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen für Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern und anderen erhaltungswürdigen Gebäuden und Bauwerken.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine fachgerechte, vor allem farblich mit der vorhandenen oder beabsichtigten Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes abgestimmte Renovierung der Fachwerkfassaden und erhaltungswürdigen Bauwerke.

2

Gegenstand der Förderung

- (1) Zuschussfähig sind Renovierungs- sowie Erneuerungsarbeiten an allen Fachwerkgebäuden und erhaltungswürdigen Bauwerken im Sinne des Denkmalschutzes unabhängig davon, ob sie im Denkmalsbuch des Landes Hessen eingetragen sind oder nicht.

Insbesondere zählen dazu:

- a) die fachgerechte Erneuerung vorhandener Fachwerkflächen
 - b) die Freilegung überputzten Fachwerks
 - c) Grunderneuerung von Fachwerk im konstruktiven Teil
 - d) Dachdeckerarbeiten bei Ein- und Umdeckung mit Biberschwänzen im Altstadtbereich
 - e) Errichtung bzw. Erhaltung typischen Langener Bruchsteinmauerwerks
 - f) Bauteile wie Sprossenfenster, Fensterläden, Hauseingangstüren, Gitter, Sand- und Natursteinelemente u.ä. an Häusern, die in der Bestandaufnahme vom 20.06.1983 erfasst sind (Langen West).
- (2) Werden bei Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten Tropenhölzer verwendet, entfällt eine Bezuschussung.

3

Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse

- (1) Als Zuschuss werden 50% der zuschussfähigen Renovierungskosten, jedoch nicht mehr als 7.700,-- Euro je Haus gewährt.

- (2) Ein zweiter Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren nach einer ersten Zuschussung gewährt werden.
- (3) Bei Freilegung überputzten Fachwerks, bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk sowie in Härtefällen, kann der Zuschuss im Einzelfall 7.700,-- Euro überschreiten, jedoch nicht mehr als 50% der zuschussfähigen Renovierungskosten betragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Magistrat.

4.

Diese geänderten Richtlinien finden Anwendung für Renovierungsarbeiten, die nach dem 01.03.1992 begonnen werden.

Langen, den 25.02.1992

Der Magistrat der Stadt Langen

Schneider
Erster Stadtrat

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am:
1. Änderung	02.11.2000 (27.11.2000)	-	01.01.2002